

Protokoll – Lokale Aktionsgruppe

6. LAG-Sitzung „Aschersleben-Seeland“ vom 22.03.2018 im Schützenhaus Frose

Ort: Schützenhaus Frose
Beginn: 18.20 Uhr
Ende: 20.00 Uhr
Sitzungsleitung: Tim Hase (LAG Vorsitzender)
Referentin/Protokoll: Nora Mielchen
Teilnehmer: 16 LAG Mitglieder von 27 LAG-Mitgliedern (59%), davon: 12 WiSo-Partner (75%), davon 2 Vertretungsvollmacht; 4 Kommunalvertreter (25%)

Tagesordnung

1. Begrüßung und Protokoll der letzten Sitzung
2. Wahl eines neuen Mitglieds für die Koordinierungsgruppe
3. Prioritätenliste 2017/ 2018
4. Jahresbericht 2017/ Evaluierung
5. Aktueller Stand LEADER/CLLD in 2017
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Sonstiges

zu TOP 1:

Herr Hase begrüßt alle anwesenden Mitglieder der LAG zur 06. LAG-Sitzung „Aschersleben-Seeland“. Die Einladung wurde rechtzeitig versandt. Ergänzungen oder Anmerkungen zum letzten Protokoll sowie zur Tagesordnung gibt es keine. Der LAG-Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und weist auf den Interessenkonflikt hin.

zu TOP 2:

Die Geschäftsordnung sieht vor, dass in der Koordinierungsgruppe der Anteil der Behörden sowie der anderen Interessengruppen 49 % der Mitglieder nicht überschreiten darf. Da Herr Graul sich aus der Gruppe zurückgezogen hat und sich ein weiteres Mitglied in Elternzeit befindet, sind die WiSo-Partner auf den meisten Sitzungen in der Minderheit. Daher wird ein neues Mitglied als notwendig erachtet.

Zur Wahl stehen Herr Mähnert vom Lokalfunkt Harz-Börde-Welle e.V. sowie Herr Steffen vom Verschönerungsverein Aschersleben e.V.. Die Kandidaten stellen sich noch einmal vor und bringen zum Ausdruck, warum Sie gerne im Vorstand mitarbeiten und welche Vorteile sie für die Arbeit der LAG mitbringen möchten.

Auf Wunsch von LAG-Mitgliedern wird eine geheime Wahl durchgeführt. Die Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe sieht grundsätzlich eine offene Abstimmung vor. Dies betrifft aber in der Regel personenunabhängige Beschlüsse. Beantragt ein Mitglied eine geheime Wahl, so ist diesem stattzugeben.

Beschluss Nr. 19/2018:

„Die Lokale Aktionsgruppe Aschersleben-Seeland bestimmt mehrheitlich Herrn Amme als weiteres Mitglied der geschäftsführenden Koordinierungsgruppe „Aschersleben-Seeland“.“

Ergebnis der Abstimmung

Herr Amme: 9 Stimmen

Herr Mähnert: 7 Stimmen

Enthaltungen: keine

Zu TOP 3:

Frau Mielchen informiert die anwesenden LAG-Mitglieder, dass alle beantragten Projekte der Prioritätenliste 2017 der Teilliste ELER durch die Behörden bewilligt wurden.

Probleme gibt es mit dem Projekt der Teilliste EFRE „Sanierung des Westwerks der Stiftskirche St. Cyriakus in Frose“ der Ev. Kirchengemeinde St. Cyriakus.

Die Investitionsbank sieht die Maßnahme im aktuellen Umfang nicht als förderfähig an. Die zuständigen Sachbearbeiter schlagen daher vor, die Maßnahme ins Innere des Gebäudes zu erweitern. Die Erweiterung und Anpassung der Maßnahme ist zwingend für die Förderung des Projektes notwendig. Die Projektträgerin konnte aufgrund der großen Probleme mit der Kulturerbe-Richtlinie und den einhergehenden fehlenden Informationen nicht früher entsprechende Schritte einleiten. Das festgeschriebene Ziel des Projekts ist es, durch die Sanierung der Kirche Frose ein in der Region „Aschersleben-Seeland“ einmaliges, überregional bedeutendes, kulturelles Denkmal zu erhalten. Durch die Erweiterung der Maßnahme wird dies weiterhin unterstützt. Die LAG muss einen entsprechenden Beschluss fassen.

Beschluss Nr. 21/2018: „Die LAG beschließt die Anpassung der Maßnahme des Vorhabens „Sanierung des Westwerks der Stiftskirche St. Cyriakus in Frose“ in Abstimmung mit den zuständigen Sachbearbeiter der IB Sachsen-Anhalt zu „Sanierung der Nonnenloge der Stiftskirche St. Cyriakus in Frose“.

Interessenkonflikt: 1

Der Beschluss wird wie folgt beschlossen: 15 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Frau Mielchen berichtet, dass alle Projekte der Prioritätenliste 2018 firstgerecht bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde eingereicht wurden. Außer das Vorhaben „Neubau eines Pflegezentrums in Gatersleben (1. BA)“. Dieses soll aus wirtschaftlichen und pflegerechtlichen Gründen auf eine andere Art und Weise umgesetzt werden.

Derzeit zeichnet sich voraussichtlich ein Finanzieller Orientierungsrahmen für die Prioritätenliste 2019 von rund 600.000 Euro für die Teilliste ELER ab. Für die EFRE-Liste stehen noch 100.00 Euro und für die ESF-Liste 147.000 Euro bereit.

zu TOP 4

Das LEADER-Management versendet bis zum 23. März 2018 den Jahresbericht 2017 für die LEADER-Region „Aschersleben-Seeland“. Der Bericht wurde der LAG mit der Einladung zur Sitzung zugeschickt.

Es gibt keine Fragen oder Anmerkungen zum Bericht.

Beschluss Nr. 21/2018: „Die Lokale Aktionsgruppe „Aschersleben-Seeland“ beschließt den Jahresbericht 2017 in der zu dieser Sitzung vorgelegten Fassung.“

Interessenkonflikt: 0

Der Beschluss wird wie folgt beschlossen: 16 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Der Evaluierungsbericht muss bis Juli 2018 im Landesverwaltungsamt vorliegen. Seit Mitte März werden die Projektträger über einen Online-Fragebogen befragt. Die Befragung der Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe erfolgt auf diese gleiche Weise nach der LAG-Sitzung. Ergänzungen oder Anmerkungen zu den Fragebögen gibt es von den Anwesenden keine.

Die Auswertung der Umfragen, das Projekt-Monitoring (s. Anlagen der Sitzungseinladung) sowie der Ergebnisse des Kommunikationsworkshops werden den Mitgliedern gesammelt Ende April zu geschickt. Für Anfang Mai ist ein Zielerreichungsworkshop geplant, dessen Ergebnisse in den Evaluierungsbericht mit einfließen werden.

Zwei Mitglieder mussten die Sitzung vorzeitig verlassen. Der Vorsitzende stellt erneut die Beschlussfähigkeit fest.

Zu TOP 5

Frau Mielchen berichtete über den Stand von LEADER und CLLD im Land Sachsen-Anhalt. Seit Mitte Januar gibt es ein neues gemeinsames Antragsformular für die Richtlinie RELE Teil D sowie LEADER und CLLD Teil B. Auch die aktualisierte Richtlinie LEADER und CLLD wurde veröffentlicht. Das LEADER-Management eine Information zu den Änderungen der RELE-Richtlinie zu versenden.

Von den Projekten der Prioritätenliste 2017 der Teilliste ELER, die beim Landesverwaltungsamt eingereicht wurden, sind landesweit bis Ende Januar 2018 noch 40 Vorhaben ohne Zuwendungsbescheid gewesen. Jedoch erhielten diese einen Vorzeitigen Maßnahmenbeginn. 15 Projekte sind noch in Prüfung, davon sind einige wenige nicht förderfähig.

Die Kulturerbe-Richtlinie zeigt sich weiterhin als problematisch. Die Probleme wurden zwischen der EU-VB und der IB Sachsen-Anhalt erörtert. Bisher wurden jedoch nur sechs Zuwendungsbescheide erteilt und zwei weitere stehen vor der Bewilligung. Grundsätzlich erscheint die Richtlinie zu „eng“ für LEADER-Vorhaben.

Auch bei der Bewilligung von Kooperationsprojekten gibt es weiterhin personelle Probleme. Bisher haben drei von 32 Anträgen einen Zuwendungsbescheid. 15 weitere erhielten einen Vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Zu Top 6

Frau Mielchen fasst die konkreten Ergebnisse des Kommunikationsworkshops vom Dezember 2017 zusammen. Die schriftliche Auswertung liegt vor, soll aber noch einmal nachgebessert werden und in das Layout der LEADER-Region „Aschersleben-Seeland“ übertragen werden (s. TOP 4).

Das LEADER-Management plant mehrere Schulungen für die Projektträger:

- Dokumentation, Publizität und Aufbewahrungspflichten – 17. April 2018

- Zuwendungsbescheid – 5. Juni 2018
- Auszahlungsantrag – NN
- Antragstellung - 29.10.2018

Des Weiteren planen die LEADER-Managements im Salzlandkreis eine Tagung zu organisieren, die den Titel „Sanierst Du noch oder planierst Du schon?“ haben soll. Thema dieser Tagung soll der Leerstand im ländlichen Raum sein. Die Veranstaltung ist im Schloss Königsborn geplant. Der genaue Termin muss noch mit der Innensanierung des Schlosses abgestimmt werden.

Zu TOP 7

Das LEADER-Management stellt kurz das Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der LEADER-Aktionsgruppen (BAG LAG) sowie die Arbeit der Gruppe insgesamt vor. Die Lokale Aktionsgruppe beschließt darauf hin, Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft der LEADER-Aktionsgruppen in Deutschland (BAGLAG) zu werden.

Beschluss Nr. 22/2018: „Die Lokale Aktionsgruppe beschließt, Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft der LEADER-Aktionsgruppen in Deutschland (BAG LAG) zu werden.“

Der Beschluss wird wie folgt beschlossen: 14 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Wichtiger Hinweis: Projektsteckbriefe für die Prioritätenliste 2019 müssen bis 1. August 2018 beim LEADER-Management eingehen. Die Vorstellung der Projekte erfolgt in diesem Jahr durch die Projektträger*innen.

Herr Hase bedankt sich bei allen anwesenden Mitgliedern und Gästen für die rege Teilnahme und schließt die Sitzung.

aufgestellt: N. Mielchen, 27. März 2018

Übersicht der Änderungen in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 (Richtlinie RELE 2014-2020 neu) bezogen auf Teil D

(Diese Übersicht dient als Hilfestellung bzgl. der Änderungen der Richtlinie RELE. Sie ist nicht abschließend. Detaillierte Informationen sind der Richtlinie selbst zu entnehmen unter [ELAISA Sachsen-Anhalt](#).)

Dorfentwicklung ab 2018 - FP 6314

Touristische Infrastruktur ab 2018 - FP 6315

Abschnitt 1 Allgemeiner Teil

5. Anweisungen zum Verfahren, Bewilligungsbehörden

5.4 Bei Aufträgen bis 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf die Einholung von mehreren Angeboten verzichtet werden. Unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist jedoch die Kostenplausibilität durch Preisvergleiche (mindestens drei) vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen.

Abweichend von Nummer 3.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) (private Antragsteller) gilt auch bei Aufträgen über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer Nummer 3.1 ANBest-P.

Die Verpflichtungen zur Einhaltung weiterer vergaberechtlicher Vorgaben auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

5.5.2 Für Vorhaben innerhalb LEADER (LEADER im Mainstream) gilt, dass:

b) zweckgebundene Spenden und weitere zusätzliche Mittel entsprechend Abschnitt 1 Nr. 7.9 der Richtlinie Leader und CLLD auf die Eigenmittel angerechnet werden können. Diese Regelungen gelten nur für LEADER-Vorhaben, die nach dem Teil D dieser Richtlinien gefördert werden.

Teil D Dorferneuerung und -entwicklung einschließlich touristischer Infrastruktur

2. Gegenstand der Förderung

2.1

- a) die Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse einschließlich der Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,
- b) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- c) Mehrfunktionshäuser,
- d) die Erhaltung und Gestaltung von ortsbildprägenden Gebäuden einschließlich des Innenausbaus bis zum Rohbau und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- e) die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- f) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- g) die Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- h) der Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien,
- i) Verbesserung und Entwicklung der öffentlich verwendeten touristischen Infrastruktur.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- t) **unbare Leistungen und Kosten für die Anschaffung von in Eigenleistung verbautem Material sowie die Eigenleistung selbst,**

2.3 Für diesen Teil der Richtlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung,
- b) Mehrfunktionshäuser sind Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke,
- c) Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs,
- d) Einrichtungen für Basisdienstleistungen sind Einrichtungen, die zum Zwecke der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse, **anerkannte Glaubens- und Religionsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie gemeinnützige juristische Personen,**
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht unter Buchstabe a genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.4 Vorhaben werden unter der Voraussetzung gefördert, dass die Gesamtfinanzierung und die Tragbarkeit der Folgekosten gesichert ist. Bei kommunalen Investitionen gilt Abschnitt 2 Nr. 10.1 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses. Abweichend hiervon ist erst bei Vorhaben von mehr als 25 000 Euro Gesamtinvestition eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich. Ein von der Kommunalaufsicht bestätigter Haushalt, in dem das Vorhaben entsprechend veranschlagt ist, gilt als positive Stellungnahme.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.2 Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- a) bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 Buchst. a bis zu 65 v. H., höchstens 350 000 Euro,

5.3 Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines anerkannten ILEK oder einer LES dienen, können die Zuschüsse um bis zu 10 v. H. gegenüber den Zuschüssen von Nummer 5.2 erhöht werden. Ein Bonus auf die Zuschüsse von Nummer 5.2 für LEADER-Vorhaben außerhalb des finanziellen Planungsbudgets wird nur gewährt, wenn diese ein ILEK umsetzen.

5.8 Die Höhe der Zuwendung soll **mindestens 2 500 Euro**, bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden **mindestens 7 500 Euro** betragen.